



WWA Aschaffenburg - Postfach 11 02 63 - 63718 Aschaffenburg

rö ingenieure gmbh  
Moltkestraße 7  
97082 Würzburg

**Ihre Nachricht**  
01.12.2022

**Unser Zeichen**  
5-4621-KT155-390/2023

**Bearbeitung**  
Senta Möbus

**Datum**  
11.01.2023

Gemeinde Nordheim am Main - 3. Änderung Flächennutzungsplan:  
Unterlagen frühzeitige Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer Email vom 01.12.2022 bitten Sie um Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nordheim am Main.  
Aus wasserwirtschaftlicher Sicht nehmen wir wie folgt Stellung:

### 1) Altlasten und schädliche Bodenveränderungen

Auf dem Grundstück Flr.Nr. 317/1 befindet sich die Altablagerung Bauschuttdeponie Nordheim. In alten Aufzeichnungen des WWA wird beschrieben, dass an dieser Stelle Ablagerung von Müll, hauptsächlich Hausmüll, Bodenaushub und Bauschutt in einer aufgelassenen Kiesgrube erfolgt sind.

Für eine Beurteilung der Altablagerung muss die Gemeinde Nordheim zunächst den genauen Umgriff der ehemaligen Deponie, die Art der Verfüllung und insbesondere auch die tatsächlich vorhandene Überdeckung ermitteln und darlegen (historische



Recherche). Eventuell ist zudem eine Erkundung mit Hilfe von Schürfen notwendig, bevor einer Nutzung der Fläche zugestimmt werden kann.

## **2) Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains**

Das Plangebiet liegt vollständig im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains. Bei einem hundert-jährlichen Hochwasserereignis wird im Bereich der Wohnmobilstellplatzenerweiterung eine Wassertiefe von durchschnittlich ca. 3,9 m mit Fließgeschwindigkeiten von bis zu 1,3 m/s erwartet. Eine bauliche Erweiterung ist in diesem Bereich aus fachlicher Sicht grundsätzlich nicht gestattet.

Es wird davon ausgegangen, dass sich der geplante Wohnmobilstellplatz im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB befindet. Die abschließende baurechtliche Beurteilung obliegt der Abteilung Baurecht am Landratsamt Kitzingen.

Gemäß § 78 Abs. 1 WHG ist die Ausweisung neuer Baugebiete im festgesetzten Überschwemmungsgebiet untersagt. Eine Ausnahmegenehmigung ist möglich, wenn alle in § 78 Abs.2 WHG genannten Voraussetzungen vorliegen:

- Eine andere Möglichkeit der Siedlungsentwicklung besteht nicht und kann auch nicht geschaffen werden
- Das neu auszuweisende Gebiet grenzt unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet
- Eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden sind nicht zu erwarten
- Der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes werden nicht nachteilig beeinflusst
- Die Hochwasserrückhaltung wird nicht beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum wird umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen
- Der bestehende Hochwasserschutz wird nicht beeinträchtigt
- Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten
- Die Belange der Hochwasservorsorge sind beachtet
- Das Bauvorhaben wird so errichtet, dass bei einem Bemessungshochwasser (HQ100) keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 2 WHG ist beim Landratsamt Kitzingen zu beantragen.

Allgemeiner Hinweis:

Die Belange des Hochwasserschutzes und der –vorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden, sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen

(§ 1 Abs. 6 Nr. 12, Abs. 7 BauGB). Das StMUV hat gemeinsam mit dem StMB eine Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ herausgegeben, wie die Kommunen dieser Verantwortung gerecht werden können und wie sie die Abwägung im Sinne des Risikogedankens und des Risikomanagements fehlerfrei ausüben können. Es wird empfohlen, eine Risikobeurteilung auf Grundlage dieser Arbeitshilfe durchzuführen, s. <https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/hochwasser/doc/arbeitshilfe.pdf>.

### **3) Abwasserentsorgung**

Ein Anschluss des Wohnmobilstellplatzes an die Schmutzwasserkanalisation ist nicht geplant. Außerhalb des Geltungsbereichs befindet sich bereits ein WC-Container.

Die Wohnmobilstellplätze werden nicht versiegelt. Die neuen Fahrwege werden als Graswege errichtet und die Zufahrten sind mit Schotterrasen befestigt. Niederschlagswasser wird nicht gesammelt und versickert breitflächig über die belebte Oberbodenzone. Mit dem Vorgehen besteht Einverständnis.

### **4) Grundwasserschutz und Wasserversorgung**

Von der Planung ist kein Wasserschutzgebiet für die öffentliche Trinkwasserversorgung betroffen.

Bei Maßnahmen, die auf das Grundwasser einwirken können, sind als allgemeine Sorgfaltspflichten nach § 5 (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) insbesondere zu beachten: Vermeiden von nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften, sparsame Verwendung des Wassers sowie die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts.

Im Plangebiet ist mit hohen Grundwasserständen zu rechnen.

Die Erschließung des Stellplatzes erfolgt über den bereits vorhandenen WC-Container außerhalb des Geltungsbereichs.

Bitte informieren Sie uns über das Abwägungsergebnis der Beteiligung.  
Das Landratsamt Kitzingen erhält diese Schreiben ebenfalls per Mail.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Senta Möbus